

Vergabestelle
Gemeinde Eppertshausen
Franz-Gruber-Platz 14
64859 Eppertshausen
Deutschland
Tel. 06071/ 3009-31

Fax 060713009-55

Datum der Versendung

Vergabeart

- Öffentliche Ausschreibung
 Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
 Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
 Freihändige Vergabe
 Internationale NATO-Ausschreibung

Ablauf der Angebotsfrist

Datum **05.05.2026** | Uhrzeit **13:59**

Eröffnungstermin

Datum **05.05.2026** | Uhrzeit **14:00**

Ort **Anschrift wie oben**

Raum **Rathaus, OG, Zimmer 17**

Bindefrist endet am **05.06.2026**

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

(Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 1 der VOB/A)

Bezeichnung der Bauleistung:

Maßnahmennummer

Baumaßnahme

Straßenbau Eppertshausen, Gehwegerneuerung 4. BA

Epp26-01

Vergabenummer

Leistung

EPP26-01

Straßenbau

Anlagen**A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:**

- 212 Teilnahmebedingungen (Ausgabe 2019)
 216 Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
 227 Zuschlagskriterien
 242 Instandhaltung
 Informationen zur Datenerhebung

 Kalkulationspläne **Datenübergabe Leistungsbeschreibung GAEB-Datei DA 81****B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:**

- Teile der Leistungsbeschreibung: Baubeschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
 214 Besondere Vertragsbedingungen
 225 Stoffpreisgleitklausel
 228 Nichteisenmetalle
 241 Abfall
 244 Datenverarbeitung

 247 Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz
 247 MIL Bauaufträge in militärisch genutzten Liegenschaften
 Beiblatt zu 214
 Bodengutachten
 Ausführungspläne
 244, Datenübergabe Angebot als GAEB-Datei DA 84

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- 213 Angebotsschreiben
 Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
 124 Eigenerklärung zur Eignung
 125 Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer
 221/222 Angaben zur Preisermittlung entsprechend Formblatt 221 oder 222
 224 Angebot Lohnleitklausel
 233 Nachunternehmerleistungen
 234 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
 248 Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten
 Vertragsformular für Instandhaltung: _____
 Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öff. Aufträgen nach HVTG
 Eigenerklärung RU-Sanktionen

D) die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

- 126 Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung – Nachunternehmer/Unterauftragnehmer
 223 Aufgliederung der Einheitspreise entsprechend Formblatt 223
 Urkalkulation

1 Es ist beabsichtigt, die in beigefügter Leistungsbeschreibung bezeichneten Bauleistungen im Namen und für Rechnung**des Gemeindevorstandes der Gemeinde Eppertshausen**

zu vergeben.

Es ist beabsichtigt, die in beigefügtem Vertragsformular bezeichneten Instandhaltungsleistungen im Namen und für Rechnung

zu vergeben.

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

- elektronisch über die Vergabepattform
 auf andere Weise (schriftlich/Textform)
 in Kombination: bis zur Angebots(er)öffnung elektronisch über die Vergabepattform; danach schriftlich oder in Textform

Stelle **siehe Vergabestelle**

Straße

Fax

PLZ/Ort

E-Mail

3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise)**3.1 Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:**

- siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen

3.2 - frei -

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

- nachgefordert.
 teilweise nachgefordert, und zwar folgende Unterlagen:

nicht nachgefordert.

3.4 Folgende Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- siehe Formblatt Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen
 Urkalkulation

4 Losweise Vergabe

- nein
 ja, Angebote sind möglich
 nur für ein Los
 für ein Los oder mehrere Lose

nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- zugelassen.
 Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein.
 § 13 Absatz 1 Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
 nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

- 6.1 Nebenangebote sind nicht zugelassen, Nummer 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht.
 6.2 Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nummer 4 der Teilnahmebedingungen) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -
 für die gesamte Leistung
 nur für nachfolgend genannte Bereiche:

mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche:

unter folgenden weiteren Bedingungen:

- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot

7 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen, Erstattungsbetrag aus der Lohngleitklausel, Instandhaltungsangeboten.

Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 Prozent eingeräumt.

Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt.

Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

8 Zugelassene Angebotsabgabe

Elektronisch

in Textform mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel mit qualifizierter/m Signatur/Siegel

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

Schriftlich

Das beigelegte Angebotsschreiben ist zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

siehe Briefkopf

Stelle:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für

Maßnahmennummer: Epp26-01	Baumaßnahme: Straßenbau Eppertshausen, Gehwegerneuerung 4. BA
Vergabenummer: EPP26-01	Leistung: Straßenbau

zu versehen, ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels.

9 Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann (Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A):

**RP Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt
Abteilung III - VOB-Stelle**

10

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen Einheitliche Fassung

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 1).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkei-ten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hin-zuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.
Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzel-ner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wer-tung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer an-zugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden
- und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftrags-erteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übr-igen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu be-schreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleis-ting erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Ver-tragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Anga-ben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

- 4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte/mit Siegel versehene Erklärung abzugeben

- 5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.

7 Eignung

7.1 Öffentliche Ausschreibung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

7.2 Beschränkte Ausschreibungen/Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

Vergabenummer	EPP26-01
---------------	----------

Baumaßnahme

Straßenbau Eppertshausen, Gehwegerneuerung 4. BA

Leistung

Straßenbau**BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN****1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)****1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):**

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am _____
- spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragschreibens.
- in der **25.** KW **2026**, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- am _____
- innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der **45.** KW **2026**, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
- aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:**

- _____ € (ohne Umsatzsteuer)
- 0,1** Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf

60 Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
 Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
 Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|---|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelansprachebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§48bEStG) dem Auftraggeber mitzuteilen.

10.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt für die Bauleistung 5 Jahre. Im übrigen gelten die Regelungen des § 13 VOB/B.

- 10.3 Sämtliche Ausführungsunterlagen, welche dem AN zur Durchführung seiner Leistungen ausgehändigt werden, unterliegen einem besonderen Schutz gegen Mißbrauch. Der AN verpflichtet sich deshalb, weder Bauunterlagen (Pläne, LV, Detailskizze, Bestellungen, Abrechnungen etc.) an Dritte auszuhändigen, die mit der Leistungserfüllung nicht im direkten Zusammenhang stehen, noch Informationen über bautechnische Ausführungen an Unbefugte bzw. Unbeteiligte weiterzugeben. Überholte oder überzählige Ausführungsunterlagen sind der Bauleitung zurückzugeben.
- 10.4 Aufenthalts- und Lagerräume sowie Toiletten und Waschanlagen können vom AG nicht zur Verfügung gestellt werden.
- 10.5 Arbeitsunterbrechungen sind nicht zulässig.
- 10.6 Der AN ist verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach Auftragserteilung dem AG den Vorschlag eines Bauzeitenplanes zu unterbreiten. Äußert der AG sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des vom AN vorgelegten Vorschlages eines Bauzeitenplanes nicht, so gilt dies als Zustimmung des AG zu dem vorgeschlagenen Bauzeitenplan.
- 10.7 Gleitklauseln:
Eine Lohn- und Stoffpreisgleitklausel wird nicht vereinbart. Die Preise sind Einheitspreise für die Dauer der Baumaßnahme
- 10.8 Der Gerichtsstand ist Darmstadt.
- 10.9 Angebotsprüfung durch den AN:
Der AN ist verpflichtet, sich mit allen Ausführungsunterlagen vertraut zu machen. Er hat sich darüber hinaus über die Beschaffenheit der Baustelle hinsichtlich der Zufahrtswege, Lagermöglichkeiten, der Beschaffenheit von Bauwasser und -strom, über das Vorhandensein und die Lage von Versorgungsleitungen usw. eigenverantwortlich zu informieren.
- 10.10 Leistungsverzeichnis:
Die Einheitspreise verstehen sich einschl. Lieferung der dazugehörigen Stoffe, auch wenn das Wort Lieferung nicht im Text benutzt wird. Sofern in den Positionen Fabrikate benannt sind, gelten diese als Art- und Qualitätsfestlegung. Es steht dem Bieter frei, gleichwertige Fabrikate vorzusehen. Der AN ist jedoch verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis zu führen. Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit ist im Zweifelsfalle die Ansicht des Auftraggebers entscheidend. Die vom Bieter angebotenen Fabrikate sind die jeweiligen Positionen punktfolge einzutragen.
- 10.11 Leitungsbestandspläne:
Der AN hat sich vor Baubeginn Bestandspläne aller Kabel und Leitungen von den entsprechenden Versorgungsträgern zu beschaffen. Er hat die zum Schutz der Leitungen und Kabel erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Beseitigung aller durch den AN verursachten Schäden an vorhandenen Leitungen und Kabeln geht zu Lasten des AN.
- 10.12 Absperrung der Baustelle und Gefahrensicherung:
Die Absperrung der Baustelle ist Vertragspflicht des AN. Ebenso obliegt ihm allein die Gefahrensicherung, insbesondere auch in Bezug auf den öffentlichen Straßenverkehr.

- 10.13 Ausführung (Ergänzung zu § 4 VOB/B):
1. Die vom AG zur Verfügung gestellten Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend instand zu setzen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
 2. Der AN hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die von ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Winterschäden und Grundwasser zu schützen, ferner Schnee und Eis zu beseitigen, ohne dafür gesonderte Vergütung zu erhalten. Der AN hat nach Beendigung des Unwetters die Baugruben und übrigen Anlagen ohne Entschädigung wieder trockenlegen und zu reinigen.
- 10.14 Ausführungsfristen (Ergänzung zu § 5 VOB/B):
1. Die im Vertrag genannten Termine „Anfangstermin“ und „Fertigstellungstermin“ sind verbindliche Vertragstermine im Sinne von § 5 Nr. 1 Satz 1 VOB/B. Das Gleiche gilt für Zwischentermine, die im Vertrag oder seinen Bestandteilen einzeln ausgeführt sind.
- 10.15 Ergänzung zu § 6 VOB/B:
1. Behinderungsanzeigen können nicht wirksam über das Bautagebuch vorgenommen werden.
 2. Auch dann, wenn eine Behinderung oder deren Folge offenkundig im Sinne von § 6 Nr. 1 Satz 2 VOB/B ist, ist der AN verpflichtet, dem AG unverzüglich eine schriftliche Behinderungsanzeige zuzuleiten. Ohne diese schriftliche Behinderungsanzeige hat der AN also auch bei Offenkundigkeit der Behinderung deren hindernder Wirkung keinen Anspruch auf Berücksichtigung der Behinderung.
 3. Der AN ist verpflichtet, bei von ihm behaupteten Behinderungen unverzüglich schriftlich die voraussichtlichen zeitlichen Konsequenzen der Behinderung anzuzeigen, insbesondere also etwaige Auswirkungen auf den vereinbarten Bauzeitenplan. Unterläßt er diese Anzeige, so führt auch eine berechtigte Behinderungsanzeige nicht zu einer Bauzeitenverlängerung.
 4. Nachträge sind durch den AN unverzüglich nach Erkennen der zusätzlich nötigen Leistung dem AG schriftlich zur Prüfung und Genehmigung zur Ausführung einzureichen. Nach Ausführung der Leistung eingereichte Nachträge sind nicht zulässig und werden vom AG nicht anerkannt.
- 10.16 Abnahme (Ergänzung § 12 VOB/B):
Für alle Leistungen gilt:
Bestandszeichnungen, Anlagedokumentationen sowie Bedienungsanleitungen sind vom AN spätestens bei der Abnahme unentgeltlich dreifach zu übergeben. Als Grundlage können die Ausführungspläne genommen werden.
- 10.17 Bautagesberichte (§4)
Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte arbeitstäglich zu führen und dem Auftraggeber oder dem für die Bauüberwachung beauftragten Architekten/Ingenieur spätestens wöchentlich zu übergeben

- 10.18 Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§4 Nr. 4):
1. Lager- und Arbeitsplätze:
**Beschränkte Teilflächen im Bereich der öffentlichen Straße in
Absprache mit dem AG**
Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.
 2. Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:
Sache des AN
 3. Wasseranschluss/Stromanschlüsse:
 sind nicht vorhanden sind vorhanden
- 10.19 Objekt-/Bauüberwachung (§4 Nr. 1)
Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber.
 Dieser hat den Architekten/Ingenieur
**Ingenieurbüro Hermann Schäfer GmbH & Co.KG, Gartenstraße 2, 63303
Dreieich**
mit der Wahrnehmung beauftragt.
Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.
- 10.20 Gewährleistung
Für folgende Leistungen beträgt die Verjährungsfrist:
Gesamtleistung 5 Jahre
- 10.21 Mängelansprüchebürgschaft:
Die Sicherheit, die für Mängel in Form einer Mängelansprüchebürgschaft gemäß Punkt 5 Besondere Vertragsbedingungen zu hinterlegen ist, beträgt
3 % der festgestellten Schlussrechnungssumme.
- 10.22 Urkalkulation:
Die Urkalkulation des Auftragnehmers ist Bestandteil des Vertrags und wird dem Auftraggeber bei Zuschlagserteilung in versiegelter Form übergeben. Sie dient ausschließlich als Grundlage für die Ermittlung von Preisfortschreibungen und Nachtragsvergütungen gemäß § 2 Abs. 5, 6 und 7 VOB/B.
Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Urkalkulation im Bedarfsfall geöffnet und herangezogen werden darf, sofern dies zur sachgerechten Preisermittlung erforderlich ist. Die Öffnung erfolgt im Beisein beider Vertragsparteien oder nach schriftlicher Ankündigung. Die Vertraulichkeit der darin enthaltenen Daten wird vom Auftraggeber gewahrt. Eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe der Urkalkulation ist unzulässig.
- 10.23 Nachträge:
Nachträge sind vom Auftragnehmer (AN) grundsätzlich unverzüglich vorzulegen, sobald er erkennt, dass sich eine Änderung der vertraglichen Leistung, der Ausführung oder der Vergütung ergibt.
(vgl. VOB/B § 2 Abs. 5)
Der AN muss vor Ausführung der geänderten Leistung ein Nachtragsangebot vorlegen, damit die Vergütung vorab geklärt werden kann.
(vgl. VOB/B § 2 Abs. 6)
Werden zusätzliche Leistungen verlangt, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, muss der AN seinen Anspruch vor Ausführung der Leistung anzeigen. Erfolgt diese Anzeige nicht rechtzeitig, kann der Anspruch verfallen oder abgelehnt werden.
Nachtragsangebote, die erst mit der Schlussrechnung eingereicht werden, werden nicht anerkannt. Der Vergütungsanspruch für diese Leistungen verfällt.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -

	Vergabenummer	
	EPP26-01	
Baumaßnahme		
Straßenbau Eppertshausen, Gehwegerneuerung 4. BA		
Leistung		
Straßenbau		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Bearbeitungsphasen, Datenaustausch, allgemeine Regelungen

1 Bearbeitungsphasen

Datenaustausch ist von der ausschreibenden Stelle / dem Auftraggeber vorgesehen für folgende Bearbeitungsphasen:

- Angebotsanforderung
- Angebotsabgabe
- Abrechnung.

2 Datenaustausch

Werden Angebotsdaten elektronisch ausgetauscht, erfolgt dies nach den Regelungen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen – GAEB, Schnittstelle DA XML. Der Datenaustausch für die Abrechnung ist nach den Verfahrensbeschreibungen der Regelungen für Elektronische Bauabrechnung durchzuführen. Der Datenaustausch nach anderen Regelungen (z.B. Edifact) ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Die Datenträger sind so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Zuordnung zum Vergabeverfahren bzw. zum Vertrag gewährleistet ist.

3 Abweichungen zwischen Datenaustauschdateien und schriftlicher Fassung

Die Datenaustauschdateien gelten als Arbeitsmittel, es sei denn, sie werden im Rahmen eines elektronischen Vergabeverfahrens über eine Vergabepattform ausgetauscht. Bei Abweichungen zwischen den Datenaustauschdateien und der schriftlichen Fassung der Vergabe- oder Abrechnungsunterlagen gilt die schriftliche Fassung. Inhaltliche Unterschiede gegenüber dem Datenträger sind vom Unternehmer in der schriftlichen Fassung zu kennzeichnen.